

Stellungnahme

des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses

gemäß § 9 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung

zur Einrichtung und Durchführung von Verkehrscoaching

bezüglich Änderung der 12.FSG-Novelle bzw. Änderung der

Straßenverkehrsordnung 1960

Präambel

Im Zusammenhang mit der angedachten Einführung einer verkehrspsychologischen Maßnahme für Ersttäter im Promillebereich von 0,5-0,79 wird festgehalten, dass der Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss (VK) grundsätzlich Verkehrscoaching offen gegenüber steht. Da es sich hier um eine Erweiterung von bereits bestehenden einstellungs- und verhaltensändernden Maßnahmen handelt, sollte sie in bestehende und bewährte Systeme integriert werden.

Vorschlag des VK

Um stabile Verhältnisse im Zusammenhang mit der Einführung von Verkehrscoaching zu schaffen, sollte diese Maßnahme im Rahmen der FSG-NV geregelt werden.

Die Vorteile der Integration in die bestehende Integration in die FSG-NV schaffen im Wesentlichen folgende Vorteile:

- Unmittelbare Verfügbarkeit der Maßnahme nach Beschlussfassung
- Einfache Einbindung in das bestehende Rechtssystem
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen bundesweiten Abwicklung und Durchführung
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Maßnahme
- Nutzung einer bereits bestehenden und fachlich geprüften Österreich weiten Organisationsstruktur
- Gewährleistung von fachlich einheitlich qualifizierten Trainerinnen und Trainern
- Sicherstellung der Effizienz der Maßnahme durch auf das Alkoholthema im Straßenverkehr spezialisierte Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen
- Qualitätskontrolle durch BMVIT und VK unter Nutzung des bestehenden Berichtswesens über die lokalen Behörden.

Mit dieser Vorgehensweise würden u.a. nachstehende Problemkreise vermieden:

- Unklare Anbieterqualifikation und Inhomogenität der Durchführung
- Vermehrter Verwaltungsaufwand bei den anordnenden Behörden
- Aufwändiges Prüfverfahren von Organisationen und TrainerInnen.

Der VK legt daher die Integration der neu angedachten Maßnahme des Verkehrscoachings in die bestehende verkehrspsychologische FSG-NV Struktur nahe und sichert die umfassende Unterstützung bei der Implementierung zu.

§ 9. (1) FSG-NV Zur sachverständigen Beratung in Fragen der Nachschulung kann sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses bedienen. Dieser besteht aus je einem Vertreter der zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigten Einrichtungen und einem nicht stimmberechtigten koordinierenden Vertreter des Berufsverbandes österreichischer Psychologen, Sektion Verkehrspsychologie, der den Vorsitz zu führen hat.

Im Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss vertretene ermächtigte Organisationen:

1A Sicherheit – Verkehrspsychologische Lösungen GmbH
AAAV – Allgemeiner Arbeitskreis autonomer Verkehrspsychologen
AAP – Angewandte Psychologie und Forschung GmbH
Fair Partner
Go & drive
Gute Fahrt – Institut für Verkehrskultur
INFAR – Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation
Institut Vorrang – Verein zur Förderung von Arbeits- und Verkehrssicherheit
KfV – Kuratorium für Verkehrssicherheit
sicher unterwegs – Verkehrspsychologische Nachschulungen GmbH

Die Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP) schließt sich dem Vorschlag des VK inhaltlich an, möchte jedoch noch Folgendes zu bedenken geben:

- Abgesehen von den bereits angeführten Vorteilen der Integration der angedachten Maßnahme in die bestehende FSG-NV sind ausschließlich VerkehrspsychologInnen darin ausgebildet, den Widerstand (welcher ein Merkmal von unfreiwilliger Klientel ist) aufzunehmen und auch konstruktiv zu bearbeiten, so dass es zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung kommen kann.
- VerkehrspsychologInnen sind anders als RotkreuzmitarbeiterInnen und FahrschullehrerInnen in der Arbeit mit unfreiwilliger Klientel erfahren und versiert.
- VerkehrspsychologInnen sind nicht nur auf das Thema Alkohol im Straßenverkehr spezialisiert, sie sind auch zu jährlich je acht Stunden Fortbildung, Intervision und Supervision verpflichtet, was die hohe Qualität der Maßnahme und laufende Verbesserungen sichert.

§ 9. (1) FSG-NV Zur sachverständigen Beratung in Fragen der Nachschulung kann sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses bedienen. Dieser besteht aus je einem Vertreter der zur Durchführung von Nachschulungen ermächtigten Einrichtungen und einem nicht stimmberechtigten koordinierenden Vertreter des Berufsverbandes österreichischer Psychologen, Sektion Verkehrspsychologie, der den Vorsitz zu führen hat.